

# Satzung

## § 1 Name, Tätigkeitsgebiet


1. Der Ortsverein umfasst die Ortsgemeinden Dickenschied, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Heinzenbach, Henau, Kappel, Kirchberg, Kludenbach, Laufersweiler, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Niederkostenz, Oberkostenz, Reckershausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Todenroth, Unzenberg, Womrath und Woppenroth
2. Er führt den Namen:  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Kirchberg.**  
Sein Sitz ist Kirchberg.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden; danach entscheidet der Vorstand des zuständigen Unterbezirks auf seiner nächsten Sitzung.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes möglich. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.

- 
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
  7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
  8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Organe des Ortsvereins


Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren / KassenprüferInnen und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschliefungen.

1. Die Mitgliederversammlung wird bedarfsorientiert einberufen. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) pro Jahr ist erforderlich.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich (Brief oder Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen, die Frist für die Jahreshauptversammlung beträgt zwei Wochen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren / KassenprüferInnen und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden sowie der/des Kassier(in/ers) erfolgen in der Regel in den Jahren mit gerader Jahreszahl, die der anderen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen. Auf der Jahreshauptversammlung ist die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen zu prüfen und eine Versammlungsleitung ist zu wählen. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

- 
5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
  6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
  7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

## § 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
3. der/dem Vorsitzenden,  
den stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Kassierer(in) (auch verantwortlich für das Finanzwesen),  
dem/der Pressewart(in),  
dem/der Schriftführer(in),  
den weiteren Mitgliedern / Beisitzer.
4. Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Beisitzer können en block gewählt werden.
2. Nacheinander werden gewählt:  
der/die Vorsitzende,  
die stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/die Kassierer(in),  
der/die Pressewart(in),  
der/die Schriftführer(in),  
die weiteren Mitgliedern / Beisitzer.
3. Bei der Durchführung der Wahlen ist die Wahlordnung der Partei zu berücksichtigen.



## § 8 Revision / Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren / KassenprüferInnen und zwei Stellvertreter gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.  
Mit der erteilten Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich (Brief oder Mail) mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

## § 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach §39a Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

## § 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen:  
des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,  
der Satzung des Bezirks Rheinland/Hessen-Nassau  
und der Satzung des Unterbezirks Rhein-Hunsrück  
in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. März 2009 in Kraft.